

39. 1. Gegen welches Urteil ist die Nichtigkeitsklage (§ 578 Abs. 1 ZPO.) zu richten?
2. Steht ein Beschluß, der die Revision als unzulässig verwirft, im Sinne des § 584 Abs. 1 ZPO. einem Urteil gleich?

### 3. Zum Begriff der Geschäftsunfähigkeit im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB.

RPD. §§ 554a, 578, 579, 584, 585, 591. BGB. § 104 Nr. 2, § 105.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 13. Februar 1928 i. S. Kommanditgesellschaft N. & S. (Nichtigkeitsbekl.) w. D. (Nichtigkeitskl.). VI 317/27.

I. Landgericht Liegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Durch notariellen Vertrag vom 25. Juli 1923 verkaufte der damalige Gasthausbesitzer D. sein in L. gelegenes Grundstück an die Kommanditgesellschaft N. & S. daselbst. Von dem mit 400 Millionen M festgesetzten Kaufpreis sollten die nach Zahlung von 120 Millionen M noch restlichen 280 Millionen M (nach Genehmigung des Vertrags durch den Magistrat der Stadt L.) Zug um Zug gegen Übergabe und Auflassung des Grundstücks gezahlt werden. Der Verkäufer hatte sich in dem Vertrag ferner verpflichtet, die Auflassung schulden- und lastenfrei zu erteilen. Da er nach erteilter behördlicher Genehmigung trotz Aufforderung die Übergabe und Auflassung ablehnte, erhob die Käuferin gegen ihn Klage auf Beseitigung der auf dem Grundstück lastenden Hypotheken sowie auf Übergabe und Auflassung des Grundstücks und erzielte am 29. Oktober 1923 beim Landgericht ein obliegendes Urteil. Die Berufung des Verkäufers wurde vom Oberlandesgericht durch Urteil vom 6. Februar 1924 zurückgewiesen. Seine Revision wurde vom Reichsgericht durch Beschluß als unzulässig verworfen.

Unter der Behauptung, er sei während des ganzen vorerwähnten Verfahrens geisteskrank und nicht nach Vorschrift der Geseze vertreten gewesen, hat der nunmehr durch seinen Vormund vertretene Verkäufer gegen die Käuferin beim Oberlandesgericht auf Grund des § 579 Abs. 1 Nr. 4 RPD. die Nichtigkeitsklage angestrengt. Das Oberlandesgericht hat dieser Klage nach Beweisaufnahme dahin stattgegeben, daß es die Urteile vom 29. Oktober 1923 und 6. Februar 1924 aufhob und die auf Erfüllung des Kaufvertrags vom 25. Juli 1923 gerichtete Klage der Käuferin abwies. Die Revision der Nichtigkeitsbeklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß die bei ihm erhobene Nichtigkeitsklage zulässig und beim zuständigen Gericht er-

hoben sei. Es hält sie auch für begründet, da der Nichtigkeitskläger nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme während der ganzen Dauer des vorangegangenen Verfahrens seit Erteilung der Prozeßvollmacht für die erste Instanz bis zum Urteil des Berufungsgerichts, d. h. von Mitte September 1923 bis zum 6. Februar 1924, geschäftsunfähig und nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten gewesen sei. Weiter hat der Berufsrichter gemäß § 590 ZPO. die Hauptsache erneut geprüft. Er stellt hierzu fest, daß die Geschäftsunfähigkeit des Nichtigkeitsklägers schon zur Zeit des Vertragsabschlusses (am 25. Juli 1923) vorhanden gewesen sei, und zieht daraus den Schluß, daß die Klage auf Erfüllung des Kaufvertrags abgewiesen werden müsse.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 584, 579 ZPO. und des § 104 BGB., indem sie ausführt: Das Oberlandesgericht habe rechtsirrig seine Zuständigkeit bejaht. Entweder müsse man den Verwerfungsbeschuß des Reichsgerichts als Urteil im Sinne des § 584 ZPO. ansehen oder das Gericht erster Instanz sei nach dieser Vorschrift zuständig. Das angefochtene Urteil irre ferner darin, daß es den Nichtigkeitskläger für die in Betracht kommende Zeit wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit für geschäftsunfähig erachte. Die Urteilsbegründung zeige, daß das Oberlandesgericht den Rechtsbegriff der Geisteskrankheit vom Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus verkenne. Danach müsse verlangt werden, daß Störungsercheinungen nicht nur im pathologischen Sinne vorhanden seien, sondern auch im Sinne des Verkehrslebens austräten. Jedenfalls sei, falls Störungen der letzteren Art nicht vorlägen oder vorgelegen hätten, für die Annahme einer Geisteskrankheit die größte Vorsicht geboten. Störungsercheinungen seien nur beim Nichtigkeitskläger niemals in die äußere Erscheinung getreten, auch von niemand festgestellt, im ganzen Vorprozeß sei auch vom damaligen Beklagten, jetzigen Nichtigkeitskläger, keine derartige Behauptung aufgestellt worden. Sei danach aber anzunehmen, daß er geschäftsfähig gewesen sei und wie ein normaler Mensch gehandelt habe, so müsse seine Willenserklärung als rechtswirksam gelten, selbst wenn er vom medizinischen Standpunkt aus geistig nicht normal gewesen sei; denn sonst würde jede Sicherheit im Rechtsverkehr aufhören.

Die Revision ist zulässig, da das angefochtene Urteil an die Stelle des im früheren Verfahren in der Berufungsinstanz er-

lassen Urteils getreten ist und denselben Rechtsmitteln wie dieses unterliegt (§ 584 Abs. 1, § 591 ZPO.; Gruch. Bd. 29 S. 1129; RGZ. Bd. 57 S. 233). Der Erfolg muß ihr jedoch versagt bleiben.

Zunächst ist der Revisionsangriff unbegründet, der sich gegen die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Nichtigkeitsklage richtet. Die Revision irrt, wenn sie den Verwerfungsbeschluß des Reichsgerichts als Urteil ansieht. Der klare Wortlaut des § 584 in Verbindung mit § 554a Abs. 2 ZPO. steht dieser Auffassung entgegen. Zudem war die dem Verwerfungsbeschluß vorangegangene Prüfung darauf beschränkt, ob gewisse Formvorschriften erfüllt seien (§ 554a Abs. 1 a. a. O.). Die letzte sachliche Prüfung im früheren Verfahren hat das Oberlandesgericht als Berufungsgericht vorgenommen. Gegen sein rechtskräftiges Endurteil und nur gegen dieses hatte sich die Nichtigkeitsklage gemäß § 578 Abs. 1 ZPO. zu richten; auch das Landgericht als erste Instanz war hierfür nicht zuständig (RGZ. Bd. 15 S. 389, Bd. 73 S. 196, Bd. 75 S. 60). Das Oberlandesgericht hat sonach seine Zuständigkeit nach § 584 Abs. 1 ZPO. mit Recht angenommen.

Auch die zweite Revisionsrüge geht fehl. Nach § 585 ZPO. finden auf die Erhebung der Nichtigkeitsklage und auf das weitere Verfahren die allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung, sofern sich nicht aus der Zivilprozeßordnung eine Abweichung ergibt. Demzufolge ist auch das Entlastungsgezet vom 17. Dezember 1926 anzuwenden und der in der Sache selbst erhobene, im wesentlichen gegen die Beweiswürdigung gerichtete Angriff unbeachtlich. Zu Unrecht wirkt überdies die Revision dem Vorderrichter einen Verstoß gegen den Rechtsbegriff der Geschäftsunfähigkeit wegen Geisteskrankheit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor. Der Vorderrichter hat so, wie § 579 ZPO. es erfordert (RGZ. Bd. 118 S. 125), die Geschäftsunfähigkeit des Nichtigkeitsklägers für die Zeit des ganzen früheren Verfahrens festgestellt. Er hat diese Feststellung nicht nur aus den Gutachten der ärztlichen Sachverständigen abgeleitet, sondern dabei auch den dauernden unmäßigen Alkoholenuß des Nichtigkeitsklägers hervorgehoben und es nach den obwaltenden Umständen für ausgeschlossen erklärt, daß der Nichtigkeitskläger der geistige Urheber eines im früheren Verfahren vorgelegten, eine Fristsetzung enthaltenden Schreibens gewesen sei.

Auch der Begriff der auf krankhafter Störung der Geistesstätigkeit beruhenden Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 2 BGB.) ist nicht verkannt, namentlich nicht, was die Voraussetzung des Ausschlusses der freien Willensbestimmung betrifft. Die Revision scheint nur diejenige Geisteskrankheit gelten lassen zu wollen, die im Verkehr oder gar dem Gegner erkennbar hervorgetreten ist. Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Im Schrifttum hat man allerdings die Beschränkung der Geschäftsunfähigkeit auf erkennbar Geistesranke zum Schutze derjenigen befürwortet, die mit nicht erkennbar Geisteskranken Rechtsgeschäfte abzuschließen das Mißgeschick haben. Davon steht aber weder im Gesetz etwas, noch bietet die Entstehungsgeschichte der §§ 104ffg. BGB. hierfür eine Handhabe. Der gute Glaube an die Geschäftsfähigkeit des Geschäftsgegners wird vom Gesetz nicht geschützt; auch ein Rechtsgeschäft, das mit einem für den Handelnden nicht erkennbar Geisteskranken geschlossen wird, ist nichtig (RPr. 1915 S. 570 Nr. 2; WarnRspr. 1915 Nr. 272; RGUrt. vom 21. März 1919 III 478/18 und vom 2. Juni 1920 V 421/19; RGKomm. 6. Aufl. § 105 Anm. 3; Staudinger BGB. 9. Aufl. § 105 Erl. 3; Pand.-Flab BGB. 4. Aufl. § 105 Erl. III). Diesem der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts entsprechenden Grundsatz steht auch nicht entgegen, wenn es im RGKomm. Anm. 3 zu § 104 heißt: bei der Prüfung, ob Geschäftsunfähigkeit wegen Geisteskrankheit vorliege, seien vom Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuchs namentlich auch die Störungsercheinungen zu berücksichtigen, wie sie sich im Verkehrsleben zeigten. Auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung dieser Erscheinungen wird nur deshalb hingewiesen, weil es darauf ankommt, daß die geistige Betätigung in ihrer Gesamtheit gestört ist. Letzteres hat der Vorderrichter im vorliegenden Falle bei Bejahung der Geschäftsunfähigkeit des Nichtigkeitsklägers bedenkenfrei festgestellt. Auch sonst weist das angefochtene Urteil keinen Rechtsirrtum auf.